



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Mai 2020

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel S. 249
– Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und den Städten und Gemeinden Balve, Halver, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl, – nachfolgend „Kommunen“ genannt
– über die Bildung eines Atemschutzpools S. 250

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung S. 259 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 259 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 259

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 259

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

374. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 5. 2020
61.b6-4.1-2019-6

Bekanntmachung

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem Aktenzeichen -61.b6-4.1-2019-6- am 5. 5. 2020 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Gol-

denberg) im Wesentlichen bestehend aus dem dauerhaften Einsatz von teilgetrocknetem Klärschlamm und naturbelassenem Holz in den Dampferzeugern J und K (Betriebsteil Goldenberg) und in den Dampferzeugern 2 und 3 (Betriebsteil Berrenrath) alternativ zur bereits genehmigten Mitverbrennung von Papierschlamm, Klärschlamm und Altholz einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) in 50354 Hürth, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388 (Betriebsteil Berrenrath) sowie Flur 7 und 9, Flurstücke 140 und 4409 (Betriebsteil Goldenberg) erhalten.

Die Genehmigung ist mit 54 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Beck

(130)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 249

**375. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Märkischen Kreis
und
den Städten und Gemeinden Balve, Halver,
Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Meinerzhagen,
Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg,
Schalksmühle und Werdohl,
- nachfolgend „Kommunen“ genannt -
über die Bildung eines Atemschutzpools**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 5. 2020
31.04.08.01-005/2019-001

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Kommunen und des Märkischen Kreises zur Bildung eines Atemschutzpools.

Dem Märkischen Kreis soll mit dieser Vereinbarung von den Kommunen die zentrale Beschaffung der Atemschutzgeräte für die Kommunen und den Märkischen Kreis sowie alle Wartungen und Reparaturen der Atemschutzgeräte übertragen werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufgabenübertragung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sondern lediglich um Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes notwendig und erforderlich sind. Die Aufgabe selbst verbleibt bei der jeweiligen Kommune (mandatierende Vereinbarung i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen – GkG NRW).

Die Wartungen werden aktuell auf Grundlage des Vertrages über die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Kreisschirrmeisterei für die Feuerwehren im Märkischen Kreis vom 16.09./ 27.10.1997 (Änderungsvertrag vom 07.12./ 13.12.2010), zwischen dem MK und der Stadt Iserlohn, durch das Feuerwehr-Service-Zentrum (FSZ) in der Werkstatt der BF Iserlohn durchgeführt. Bzgl. der Beschaffung sowie der Wartungs- und Reparaturarbeiten wird seitens des Märkischen Kreises gegenüber den Kommunen eine reine Kostendeckung angestrebt.

Der Märkische Kreis wird von den Kommunen beauftragt, zeitgerecht die infrastrukturellen Voraussetzungen für die hieraus resultierenden Mehrleistungen im FSZ, einschließlich eines anzupassenden Hol- und Bring-Services, zu schaffen.

Die Kommunen wirken dahingehend mit, dass sie jeweils eine zentrale Stelle (abschließbare Räumlichkeit) benennen und bereitstellen, an der zu jeder Zeit (24/7) Atemschutzgeräte abgeholt/ angeliefert/ ausgetauscht werden können. Zudem stellen die Kommunen sicher, dass eine lückenlose Dokumentation ab dieser zentralen Stelle erfolgt, welches Gerät sich in welchem Feuerwehrgerätehaus/ auf welchem Fahrzeug befindet. Darüber hinaus gewährleistet die Kommune eine jederzeitige, vorschriftsgemäße Lagerung und vorschriftsgemäßen Transport sowie einen bestimmungsgemäßen Gebrauch der Atemschutzgeräte.

Über den Lenkungsausschuss wirken alle Vertragspartner kooperativ an der Erfüllung der gemeinsamen Zielsetzung und der Weiterentwicklung des Atemschutzpools mit. Durch den Arbeitskreis, bestehend

aus Kreisbrandmeisterei, Kreisausbilder, Leitern verschiedener Feuerwehren, Mitarbeitern der Werkstatt des FSZ sowie Verwaltungsmitarbeitern des Märkischen Kreises wurde ein praxisorientiertes Gesamtkonzept für die Vor- und Unterhaltung von kompletten Atemschutzgeräten sowie Zubehör (Atemschutzkomponente) erstellt. Auf dieser Basis legt jede Kommune den eigenen Bedarf an Geräten für den Atemschutz selbst fest. Dies verbunden mit dem Ziel, die Anzahl an Reservegeräten in den Kommunen insgesamt zu reduzieren. Zusammen mit den, insbesondere für Ausbildungszwecke, vom Märkischen Kreis vorzuhaltenden Geräten ergeben sich daraus kreisweit Synergieeffekte und Kosteneinsparungen; die Einheitlichkeit der Geräte ist zudem bei Großeinsatzlagen einsatztaktisch von erheblichem Vorteil. Durch ein einheitliches Gerätemodell können die Feuerwehren der Kommunen gesichert und in erhöhtem Maße als zuvor zusammenarbeiten. Die überörtliche Hilfe kann hierdurch (Bedarf gerade in den problematischen Tageszeiten 05:00 bis 17:00 Uhr) einfacher umgesetzt werden, da gem. FwDV7 kein Einsatz unterschiedlicher Gerätetypen innerhalb eines Trupps erfolgen darf. Zudem sind die Anforderungen an die Gerätewarte in den Feuerwehren der Kommunen geringer, da sie sich auf ein Gerätemodell konzentrieren. Dies hat auch einen geringeren Ausbildungsbedarf und die gleichzeitige Reduzierung von Aus- und Fortbildungskosten zur Folge. Ebenso verkürzt sich die Ausbildungszeit, was zur Entlastung von Kreisausbildern und Auszubildenden führt. Hohe Zeitaufwände für Prüfungen und Wartungen fallen in den Feuerwehren der Kommunen weg und entlastet das Ehrenamt, da eigene Werkstätten nicht weiter betrieben und aufwendige Arbeiten übernommen werden.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der derzeit geltenden Fassung geschlossen.

§ 1

Beschaffung von Atemschutzgeräten

- (1) Die Vertragspartner veranschlagen die für die Beschaffung der Atemschutzgeräte nötigen Finanzmittel in den jeweiligen Haushalten 2020/21 ff. Bei ihrer eigenen Bedarfsfeststellung berücksichtigen sie die Empfehlungen des Arbeitskreises bzgl. der grundsätzlichen Reduzierung eigener Reservegeräte sowie den einheitlichen, technischen Standard – Leistungsverzeichnis – (s. Anlage 1). Auf dieser Basis legt jede Kommune den eigenen Bedarf an Geräten für den Atemschutz selbst fest.
- (2) Der Märkische Kreis wird mit Vertragsunterzeichnung und der Einstellung der voraussichtlich anfallenden Ausgaben in den Kreishaushalt von den Kommunen beauftragt, den Atemschutzpool zu errichten. Dies umfasst:
 - Durchführung der zentralen Beschaffung der Geräte
 - Registrierung der beschafften Geräte
 - Auslieferung der Geräte an die Kommunen
 - der Auslieferungszeitraum wird mit dem Hersteller, der den Zuschlag bekommt, abgestimmt. Die Geräte werden nicht auf ein-

mal ausgetauscht, um nicht alle Geräte im selben Prüfungs-/ Wartungszyklus zu haben. Bis alle Geräte ausgetauscht sind, gilt demnach eine Übergangsphase, in der sowohl bereits neue Geräte, als auch die jeweiligen Bestandsgeräte im Einsatz sein werden. Der Tausch in den einzelnen Kommunen erfolgt jedoch einmalig und vollständig.

- Bereitstellung der zu beschaffenden Geräte für die Einsatzreserve sowie den Ausbildungsbe- reich

- (3) Ein Zutritt zu dem Atemschutzpool für die nicht beteiligten Kommunen im Märkischen Kreis ist in den ersten drei Jahren nach Eröffnung des Pools (vgl. § 8 Abs. 6) möglich.
- (4) Die Beauftragung zum Kauf der Geräte (inkl. planbarer Serviceteile gemäß Wartungsintervallen) erfolgt durch den Märkischen Kreis, der somit Auftraggeber und Rechnungsempfänger ist. Die Kommunen zahlen dem Märkischen Kreis im Gegenzug einen, über die Laufzeit von zwölf Jahren, jährlichen und gleichbleibenden Betrag je Atemschutzkomponente bestehend aus Atemanschluss/Lungenautomat, Grundgerät, Atemluftflasche sowie als Zubehör Maskenbrille und Notfalltasche. Bei Berechnung dieses Betrages ist eine Verzinsung von 2 % für die Kreditaufnahme zu berücksichtigen.
- (5) Sollte ein schwerwiegender Grund für eine Aufhebung der Ausschreibung vorliegen, so entscheidet der Märkische Kreis nach vorheriger Information der Kommunen. Sollte im Falle der Aufhebung der Märkische Kreis zu Schadensersatzzahlungen verpflichtet sein, werden diese von allen Beteiligten am Atemschutzverbund unter Berücksichtigung der Anzahl der bestellten Geräte getragen.

§ 2

Finanzierung der Wartung, Pflege und Reparaturen

Die Aufwendungen für nicht planbare Wartung, Pflege und Reparaturen, die der aktuellen Nutzung einer bestimmten Feuerwehr zugeordnet werden können, werden wie bisher gem. Nr. 7.2 Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Märkischen Kreises direkt von dem FSZ mit den Kommunen abgerechnet.

§ 3

Verantwortliche Person für den Bereich Atemschutz

Jede Kommune benennt mit Vertragsunterzeichnung gegenüber dem Märkischen Kreis eine sachkundige Person sowie eine weitere Person für die Stellvertretung für den Bereich des Atemschutzes (Atemschutzbeauftragte/r).

§ 4

Berichtswesen und Gerätedokumentation

- (1) Der Arbeitskreis wird zur Evaluation auch nach Einführung des Atemschutzpools beibehalten. Im zweiten Quartal 2021 wird erstmals und sodann jährlich ein Sachbericht, der auch eine Inventur beinhaltet, über die Entwicklung des Atemschutzpools erstellt.
- (2) Der Sachbericht umfasst für alle Geräte eine lückenlose Inventarisierung und Gerätedokumentation. Der Bericht kann von jeder Kommune und dem Märkischen Kreis nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

§ 5

Wartungs- und Reparaturverpflichtung

- (1) Die Kommunen und der Märkische Kreis verpflichten sich für die Laufzeit dieses Vertrages die Wartung und Reparatur der Atemschutzkomponenten ausschließlich durch den Märkischen Kreis durchführen zu lassen. Der Märkische Kreis kann in begründeten Fällen externe Dienstleister beauftragen.
- (2) Im Falle eines Fremdeingriffs im Sinne einer Durchführung eigenständiger Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist der Märkische Kreis berechtigt, den Mehraufwand für die Aufbereitung der Atemschutzkomponenten, um diese wieder an Kommunen ausliefern zu können oder, falls eine Wiederaufbereitung nicht wirtschaftlich ist, die notwendigen Kosten für die Beschaffung von Ersatzkomponenten von der Kommune erstatten zu lassen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 6

Gerätelogistik

- (1) Die komplette Gerätelogistik wird vom Märkischen Kreis übernommen. Der Märkische Kreis stellt in drei Kategorien – 1. Hilfsfrist (normaler Atemschutzgerätedurchlauf), 2. Einsatzstellenversorgung, 3. Reserveertüchtigung nach Einsatz – gem. Anlage 2 sicher, dass die Atemschutzgeräte fach- und termingerech an der zentralen Stelle bei den Kommunen abgeholt und gegen gewartete Geräte aus dem Pool ausgetauscht werden.
- (2) Die Kommunen verpflichten sich ihrerseits, dem Märkischen Kreis den Zugang zu den gebrauchten Geräten zu jeder Zeit zu gewährleisten, um einen reibungslosen Austausch der Geräte zu ermöglichen.
- (3) Für diesen Hol- und Bringservice des Märkischen Kreises verpflichtet sich jede Kommune ein Feuerwehrgerätehaus zu benennen. Die Anfahrt der einzelnen Ortsteile mit den jeweiligen Gerätehäusern einer Kommune durch den Märkischen Kreis ist nicht möglich.

§ 7

Lenkungsausschuss

- (1) Sollte es im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der/n Kommune/n zu Schwierigkeiten kommen, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird der Arbeitskreis als Lenkungsausschuss eingesetzt.
- (2) Der Lenkungsausschuss setzt sich demnach wie in der Präambel (S. 2 Abs. 2) dargestellt zusammen
- (3) Der Lenkungsausschuss tagt nach Bedarf. Er erarbeitet einen Vorschlag, der allen Vertragspartnern übermittelt wird. Wird dadurch kein Einvernehmen hergestellt, greifen die Regelungen des § 30 GkG NRW. In diesem Fall entscheidet die Bezirksregierung.
- (4) Der Lenkungsausschuss berichtet über seinen Einsatz im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 4 Abs. 1.

§ 8

Laufzeit und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er bindet alle Vertragspartner mindestens zwölf Jahre. Sollte ein Vertragspartner den Vertrag nicht fortsetzen wollen, bedarf es einer schriftlichen Kündigung, die spätestens 24 Monate vor Ablauf der Bindungsfrist beim Märkischen Kreis eingegangen sein muss.
- (3) Nach Ablauf der zwölfjährigen Bindungsfrist verlängert sich diese um jeweils sechs Jahre. Die Kündigungsmodalitäten entsprechen Abs. 2.
- (4) Sollten zunächst nicht beteiligte Kommunen nachträglich dem Pool beitreten (vgl. § 1 Abs. 3), so verringert sich die Bindungsfrist um die Jahre des späteren Eintritts, so dass die Bindungsfrist für alle identisch ist. Der Betrag i.S.d. § 1 Abs. 4 wird in diesen Fällen für die beitretenden Kommunen individuell berechnet.
- (5) Die Vertragspartner beraten spätestens drei Jahre vor Ablauf der Bindungsfrist über die Fortführung dieser Vereinbarung.
- (6) Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat und die Genehmigung im Amtsblatt veröffentlicht wurde, § 24 Abs. 3, 4 GkG NRW, zudem nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung durch die beteiligten Kommunen und des Märkischen Kreises.
- (7) Sollten sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, wesentlich ändern, so kann eine Anpassung des Vertragsinhalts verlangt werden.
- (8) Mit Ende der Vereinbarung gehen die hier vom Märkischen Kreis übernommenen Aufgaben an die einzelnen Vertragspartner zurück.

§ 9

Eigentumsübergang

Mit der Beschaffung gehen die Atemschutzgeräte in das Eigentum des Märkischen Kreises über und werden nach Ablauf der Bindungsfrist ggf. in gewissen Stückzahlen noch zu Ausbildungszwecken verwandt, im Übrigen dem Zweitmarkt zugeführt. Bei Fortbestehen des Atemschutzpools wird der Märkische Kreis rechtzeitig neue Geräte beschaffen, wobei der Erlös aus den Verkäufen der Altgeräte für den Atemschutzpool eingesetzt wird.

§ 10

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Lüdenscheid, den 06. März 2020

Für den Märkischen Kreis:
Gemke, Landrat

Für die Stadt Balve:
Mühling,
Bürgermeister

Für die Stadt Halver:
Brosch, Bürgermeister

Für die Gemeinde
Herscheid:
Schmalenbach,
Bürgermeister

Für die Stadt Iserlohn:
Wojtek, Leiter der
Verwaltung in Vertretung

Für die Stadt Kierspe:
Emde, Bürgermeister

Für die Gemeinde
Nachrodt-Wiblingwerde:
Nesselrath, Bürgermeister

Für die Stadt
Meinerzhagen:
Tupat,
Bürgermeisterin

Für die Stadt Neuenrade:
Wiesemann, Bürgermeister

Für die Stadt
Plettenberg:
Schulte,
Bürgermeister

Für die Gemeinde
Schalksmühle:
Schönenberg, Bürgermeister

Für die Stadt Werdohl:
Voßloh,
Bürgermeisterin

Anlage 1

Leistungsverzeichnis Atemschutzgerätepool Märkischer Kreis

Der Märkische Kreis beabsichtigt, für die öffentlichen kreisangehörigen Feuerwehren und die eigene Vorhaltung einen Atemschutzgerätepool anzuschaffen.

Dieser Gerätepool umfasst den Atemanschluss, den Lungenautomaten, das Grundgerät, die Atemschutzflasche, sowie Zubehör

Die Atemschutzgeräte müssen eine Zulassung gemäß EN 137:2006 Typ 2 aufweisen.

Die Auslieferung der Geräte erfolgt ab dem Jahr 2019 in mehreren Lieferchargen zum zentralen Lieferort Iserlohn im Märkischen Kreis.

Die Geräte sind voll montiert und einsatzbereit zu liefern, sämtliche Verpackung entsorgt der Auftragnehmer.

Die Systeme müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

1. **Atemanschluss** Stückzahl: 1.800 Einzelpreis: Gesamtpreis:

Pos.	Eigenschaft	erfüllt	Typ-Bezeichnung	Bemerkung
1.0	Atemanschluss mit ESA Steckanschluss Überdruck incl. Rundgewinde Normaldruck als Vollmaske gemäß DIN EN 136			
1.1	Kopfspinne als 5-Punkt-Bebänderung			
1.2	Ohne integriertes Funksystem			
1.3	Große Sichtscheibe (mind. 90% des natürlichen Sichtfelds)			
1.4	Sichere Passform durch mind. drei verschiedene Maskengrößen			
1.5	Sichtscheibe aus Polycarbonat			
1.6	Maskentasche textile Ausführung			
1.7	Inclusive Nackenband			
1.8	Maskenkörper aus hautfreundlichem, hitzebeständigem Material mit hoher Elastizität			

2. **Lungenautomat** Stückzahl: 1.400 Einzelpreis: Gesamtpreis:

Pos.	Eigenschaft	erfüllt	Typ- Bezeichnung	Bemerkung
2.0	Passend zu Atemanschluss Pos. 1			
2.1	Anschlussystem ESA Steckanschluss Überdruck			
2.2	Klick-Halterung für Lungenautomat im Schulterbereich des PA			
2.3	Gehäuse aus schlagfestem Kunststoff			
2.4	Sechs-Jahres-Grundüberholung durch einen entspr. ausgebildeten Atemschutzgerätewart durchführbar			

3. **Atemschutzgerät** Stückzahl: 1.400 Einzelpreis: Gesamtpreis:

Pos.	Eigenschaft	erfüllt	Typ- Bezeichnung	Bemerkung
3.0	Einflaschengerät, umrüstbar auf Zweiflaschengerät			
3.1	Bei Zweiflaschengeräten: Zweitanschluss im Beckenbereich für Rettungs-lungenautomaten			
3.2	Begurtung ergonomisch, rückenfreundlich mit gummierter Polsterung			
3.3	Rückenplatte in der Länge in mind. drei Stufen einstellbar Beckengurt/Hüftpolster schwenkbar			
3.4	Rückenplatte mit Rettungsriff			
3.5	Ausführung Manometer: mechanisch analog, nachleuchtend			
3.6	Ohne Telemetrie			
3.7	Werkzeuge Demontage von Beibänderung zu Reinigungszwecken			
3.8	Schultergurte stufenlos mittels Schnallen verstellbar			

4. Druckluftflaschen

Stückzahl: 1.500

Einzelpreis:

erfüllt

Gesamtpreis:

Pos.	Eigenschaft	erfüllt	Typ-Bezeichnung	Bemerkung
4.0	6,8 L CFK Flaschen, 300 bar			
4.1	Lebensdauer 30 Jahre			
4.2	Handrad oval oder dreieckig (Schließschutz) nach EN144			
4.3	Mit Abströmsicherung			
4.4	Schutzhülle textile Ausführung, schwer entflammbar, maschinell waschbar bis 40°C			
4.5	Verbindung an das Atemschutzgerät mittels Schraubgewinde			
4.6	Farbe: gelb, Farbcodierung weiß/schwarz auf der Flaschenschulter			

5. Zubehör

Pos.	Eigenschaft	Stückzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis	Typ-Bezeichnung	Bemerkung
5.0	Sicherheitstrupptasche für Atemschutznotfall mit verlängerter Pneumatik (ca. 1.500 mm), incl. Manometer und Warnpeife, Y-Stück, Rettungshaube, Größe für Pressluftflaschen 6-8 Liter. Pneumatik angepasst an o.a. Atemschutzgeräte	80				
5.1	Rettungslungenautomat Rundgewinde Normaldruck, verlängerte Mitteldruckleitung	80				
5.2	Maskenbrille passend zu Position 1	200				
5.3	Mobile Lösung zur Geräteverwaltung/Lagerverwaltung des Atemschutzgerätepools incl. Zubehör. Hierfür sind die entsprechenden Softwarekomponenten, als auch mobile Handhelds anzubieten. Bei nicht ausreichender Funkabdeckung müssen die Daten zwischen Handheld und Datenbank synchronisiert werden.	1 System mit 3 Handhelds				

	<p>Leistungsumfang der Software: <u>gemäß FwDV 7 Atemschutz</u> : 9.2 <u>Gerätenachweis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräteummer und Gerätestandort • Herstellungsdatum • Instandhaltungsnachweis (Prüfnachweis) • Verwendungsnachweis. • Dokumentation von Auffälligkeiten oder Störungen am Atemschutzgerät 					
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

Zuschlagskriterien: Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Kaufpreises und der Qualität der Leistung erteilt. Die Details der Bewertung und Gewichtung können den unten beschriebenen Erläuterungen entnommen werden.

Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Leistungen erfolgt anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse. Die Anforderungskriterien werden entsprechend nachstehender Faktoren bewertet und auf dieser Basis die Gesamtpunktzahl ermittelt.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der folgenden Erfüllungswerte und Kriterien:

Erfüllungswerte des Märkischen Kreises zur Produktauswahl					
0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Kriterium ist nicht erfüllt	Kriterium ist unzureichend erfüllt, oder nur bedingt nützlich	Kriterium ist hinreichend, aber mit Mängeln erfüllt	Kriterium ist überwiegend erfüllt	Kriterium ist in gutem Umfang erfüllt, oder sehr nützlich	Kriterium ist im vollen Umfang erfüllt

Anhand der untenstehenden Bewertungsmatrix wird die Leistung mit Hilfe der Erfüllungswerte nach verschiedenen Bewertungsaspekten bewertet.

Kriterium	Gewichtung
Produkt	60%
- Funktionalität	(20 %)
- Robustheit	(20 %)
- Ergonomie, Tragekomfort	(10 %)
- Ersatzteillieferfähigkeit, Reaktionszeit	(10 %)
Kosten	40%
(Angebotspreis einschließlich Wartung für 12 Jahre)	
Summe:	100%

Produkt:

In den einzelnen Kategorien wird der Durchschnitt der jeweiligen Bewertungsaspekte auf zwei Nachkommastellen gerundet und anschließend mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert. Die Summe der gewichteten Punkte in den einzelnen Kategorien wird mit 60 % multipliziert; das Produkt ergibt die gewichteten Punkte für das System.

Kosten:

Bewertet wird der Angebotspreis einschließlich Wartung für 12 Jahre. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die volle Punktzahl von 5 Punkten. Die Punktzahl der weiteren Angebote errechnet sich durch das Verhältnis des geringsten Preises zum Preis des jeweiligen Angebots multipliziert mit 5 Punkten. Das Resultat wird auf zwei Nachkommastellen gerundet und anschließend mit 40 % multipliziert; dies ergibt die gewichteten Punkte für die Kosten.

Gesamtbewertung:

Die gewichteten Punkte für die Kosten und die gewichteten Punkte für das Produkt werden addiert.

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

6

Anlage 2

Anlage zu § 6 (Gerätelogistik) Abs. 1:

1. Hilfsfrist (normaler Durchlauf): 1 Mal pro Woche, montags bis freitags zu den Öffnungszeiten des FSZ innerhalb von 48 Std. nach Anforderung durch die Kommune an den Märkischen Kreis (FSZ). An Wochenenden und Feiertagen ruht die Frist zur Auslieferung.
2. Reserveertüchtigung nach Einsatz: grundsätzlich maximal innerhalb von 48 Std. nach Anforderung montags bis freitags zu den Öffnungszeiten des FSZ und ab einer Gerätezahl von 10 % der Gesamtgeräte der jeweiligen Kommune. An Wochenenden und Feiertagen ruht die Frist zur Auslieferung.

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und den Städten und Gemeinden Balve, Halver, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl über die Bildung eines Atemschutzpools wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag:
(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 14. Mai 2020
31.04.08.01-005/2019-001

Im Auftrag:
(Fischer) (LS)

(4280)

Abl. Bez. Reg. Agb. 2020, S. 250



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

376. Bekanntmachung

Der Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte gibt bekannt, dass die Zweckverbandsversammlung am

9. Juni 2020 um 16.00 Uhr

in der Sparkasse Lippstadt, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Lippstadt 2019
3. Jahresabschluss 2019 und Entlastung der Organe der Sparkasse Lippstadt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2019 gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW

nicht öffentlich:

5. Personalangelegenheiten

Die Sitzung findet unter Wahrung der zurzeit gültigen Abstands- und Hygienevorschriften statt.

gez. Michael Peter Demmer

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 259

377. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 32 876 153

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 5. 5. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 259

378. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 317 780 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11. 5. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 259



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Zukunftsakademie NRW – Interkultur, kulturelle Bildung, Zukunft von Stadtgesellschaften e.V., Bochum“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4572, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Daniel Fricke, Lange Str. 20a, 45529 Hattingen.

(35)



Helfen Sie mit, Kindern eine
 Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
 Postbank Köln
 BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie
 Mitglied der
actalliance

**Brot
 für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

